Ermittlung der weitergeleiteten Menge für die Meldung zur Reduzierung der Umlage gemäß § 19 StromNEV für das Jahr 2025

Folgendes müssen Sie beachten, um eine endgültige Zuordnung zur B (ggf. C) - Letztverbrauchergruppe zu erhalten: grundsätzlich kann eine Kategorisierung in die B - Letztverbrauchergruppe nur für Mengen ab 1 GWh erfolgen. Ab dem Jahr 2019 gibt es diese Privilegierung ausschließlich nur noch die § 19 StromNEVUmlage. Ausgenommen Schienenbahnen und Kunden mit BesAR.

Für die Ermittlung der weitergeleiteten Mengen an Dritte für eine Reduzierung der Umlage gemäß § 19 StromNEV ist folgendes zu beachten:

Vorgaben zur Messung und Schätzung nach § 46 EnFG in Einheit mit § 45 EnFG

Im Absatz 1 wird als Grundsatz klargestellt, dass Strommengen, für die volle oder anteilige Umlagen zu zahlen sind, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen und abzugrenzen sind.

Absatz 2 normiert Fälle, in denen es abweichend von Absatz 1 keiner Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf. Es bleibt dabei, dass die Abgrenzung nur dann unterbleiben kann, wenn entweder für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz geltend gemacht wird oder die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung des höchsten Umlagesatzes aufgrund der Menge des privilegierten Stroms für den der höchste Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

Dieses ist uns als Netzbetreiber explizit nachzuweisen.

Um eine reibungslose Abwicklung Ihrer Meldung für das Jahr 2025 zu gewährleisten, müssen die oben aufgeführten Kriterien beachtet und angewendet werden.

Hinweise zur Meldung von selbstverbrauchtem Strom im Jahr 2025

Die Mitteilung des Kunden muss bei der Stadtwerke Lehrte GmbH Netz **spätestens zum 31.03.2026** vorliegen. Sollte der Meldebogen nicht ausreichend für den Meldungsumfang sein, so ist dieser durch den Kunden zu ergänzen.

Diese Mitteilung kann formlos erfolgen, muss jedoch die folgenden Informationen beinhalten:

- Name, Adresse und Kontakt Daten des Kunden
- Marktlokation (MaLo)
- Tatsächlich bezogene Menge 2025 (je MaLo)
- Bestätigung, ob es sich bei mehreren Zählpunkten um eine Abnahmestelle handelt.
- Die Angabe, dass der Strom an der Entnahmestelle (MaLo) komplett selbst verbraucht oder ob er teilweise an Dritte weitergeleitet wurde.
- Sollte ein C-Kundentestat vorliegen, so ist dieses der Meldung beizufügen.

Sofern Strommengen an Dritte im Jahr 2025 weitergeleitet wurden:

- Name, Adresse und Kontakt Daten des Dritten / der Dritten
- An Dritte weitergeleitete Strommenge 2025
- Angabe, dass die Mengen über eine geeichte Messeinrichtung erfasst wurden.
- MaLo über die die Mengen ursächlich erfasst wurden.

Bitte beachten Sie, dass die an Dritte weitergeleitete Mengen über eine geeichte Messung erfasst werden müssen und, soweit eine Privilegierung für die weitergeleitete Menge gewünscht ist, eine vollständige Meldung für diese Menge abzugeben ist.

Hinweise zur Schätzung:
Die Übergangsregelung § 104 Abs. 10 EEG 2021 ist am 31.12.2021 ausgelaufen. Damit ist eine unbegründete Schätzbefugnis nicht mehr zulässig. Grundsätzlich sind ab diesem Zeitpunkt abzugrenzende Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen.

Ein entsprechender Nachweis der „selbstverbrauchten Strommengen" privilegierter Letztverbraucher muss durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfolgen. Das gilt auch dann, wenn ein Letztverbraucher innerhalb derselben Abnahmestelle Strommengen an andere unterlagerte Letztverbraucher abgibt.

In diesem Zusammenhang findet der gesetzliche Rahmen mit dem § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV i.V.m. § 45 (Bagatellregel) und § 46 (Messung und Schätzung) EnFG für das Abrechnungsjahr 2025 Anwendung und ist bei Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms zwingend zu beachten.

Der BNetzA Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten (Okt. 2020) dient als Orientierungshilfe um Rechtsunsicherheiten zu vermindern. Diesbezüglich sind die Vereinfachungsregeln 15 - 20 dem Schätzen zuzuordnen. Wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von einer Vereinfachung Gebrauch gemacht ist es dem Netzbetreiber entsprechend mitzuteilen.
Sofern die weitergeleiteten Mengen nicht mess- und eichrechtskonform erfasst wurden, ist bei diesen Mengen ein Sicherheitszuschlag aufzuschlagen.

Sofern die Strommengen geschätzt wurden (gemäß § 46 Abs. 2 und 3 EnFG), ist zur Schätzung eine **detaillierte Selbstauskunft, d. h. Angaben nach § 46 Abs. 4 EnFG, u. a. eine Darlegung der Schätzmethode** dem Netzbetreiber vorzulegen. Des Weiteren muss dem Netzbetreiber eine **Begründung der Schätzungsbefugnis nach § 46 Abs. 2 EnFG** dargelegt werden. Andernfalls liegen die Voraussetzungen für eine Privilegierung nicht vor, und der Netzbetreiber muss den höheren Umlagesatz für die insgesamt bezogene Strommenge berechnen.

Begründung der Schätzbefugnis nach § 46 Abs. 2 EnFG: Die nicht mess- und eichrechtskonforme Erhebung weitergeleiteter Strommengen ist grundsätzlich nur gestattet, wenn eine **messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist und die Abrechnung des höchsten Umlagesatzes wirtschaftlich nicht zumutbar ist** (§ 46 Abs. 2 EnFG). Diese Punkte müssen als Nachweis beim Netzbetreiber eingereicht werden.

Zum Thema **Nachweis der Schätzbefugnis** sowie Messen und Schätzen haben die vier Übertragungsnetzbetreiber ihr gemeinsames Grundverständnis zusammengefasst. Alle dazugehörigen Informationen finden Sie unter:
https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen
Die notwendigen Nachweise laden Sie bitte im Portal hoch.

Meldung von selbstverbrauchtem Strom im Jahr 2025

– Meldepflicht nach § 19 StromNEV -

1 Angaben zum Letztverbraucher

Name/Firma _____

Ansprechpartner _____

Telefonnummer / E-Mail _____

2 Angaben zur Abnahmestelle

Name / Bezeichnung _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Marktlokation (11-stellig) _____

3 Pflichtangaben!

Ich (Letztverbraucher) bin ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 20 EnFG

☐ Ja, seit: _____

☐ Nein

Gegen mich (Letztverbraucher) bestehen offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.

☐ Ja, seit: _____

☐ Nein

4 Angaben zur Strommenge im Kalenderjahr 2025

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

☐ Die an der Abnahmestelle entnommene Strommenge von _____ kWh wurde durch den oben genannten Letztverbraucher zu 100 % selbst verbraucht. Es sind keine weiteren Schritte notwendig. Bitte schicken Sie das Meldeformular unterzeichnet an die unten genannte E-Mail-Adresse zurück.

☐ Die an der Abnahmestelle entnommene Strommenge von_____ kWh wurde nicht zu 100 % selbst verbraucht. Im Kalenderjahr 2025 wurden Strommengen an Dritte weitergeleitet. Weiter mit Ziffer 5.

5 Angaben zur Weiterleitungsmenge im Kalenderjahr 2025 gemäß § 19 StromNEV

Bitte teilen Sie uns hier mit, ob die Weiterleitungsmengen vollständig eichrechtlich erfasst wurden (i.S. § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG). Bitte zutreffendes ankreuzen und ggf. die Eintragung der Weiterleitungsmenge vornehmen. Bei nicht ausreichendem Platz bitte separate Aufstellung beifügen.

☐ _____ kWh wurden an Dritte weitergeleitet und vollständig durch geeichte Messeinrichtungen erfasst.

☐ Weitergeleitete Strommengen wurden geschätzt oder mit nicht geeichten Messeinrichtungen erfasst. **Achtung:** Messwerte nicht geeichter Messeinrichtungen gelten als Schätzung. Die Mengen sind auf einer separaten Anlage darzustellen und beizufügen.
Hinweis: Die Schätzung gemäß § 46 EnFG unter Berücksichtigung §45 EnFG hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen.

Der Letztverbraucher erklärt mit seiner Unterschrift / digitalen Signatur, dass die gesetzlichen Anforderungen aus dem EnFG Abschnitt 5 eingehalten werden.

Ich bestätige hiermit, dass ich dem Stromlieferanten/Netzbetreiber unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, mitteilen werde, wenn ich ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 20 EnFG 2025 werde oder wenn gegen mich offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen, einschließlich des Zeitpunktes, zu dem diese Änderungen eingetreten sind.

Ort / Datum Unterschrift (mit Firmenstempel!) oder digitale Signatur

Rückfragen	05132 – 5005- 0
Rücksendung per E-Mail	abrechnung@stadtwerke-lehrte.de
Rücksendung per Post	Stadtwerke Lehrte GmbH Germaniastraße 5 31275 Lehrte